



Satzung des **1. Fußballclub Kiedrich 1922 e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **1. Fußballclub Kiedrich 1922 e.V.** (abgekürzt **FC Kiedrich**) und hat seinen Sitz in Kiedrich.
2. Die Farben des Vereins sind grün und weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Ausübung des Fußballsports,
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landessportbund Hessen e.V.
- b. Hessischen Fußballverband e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - b. Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre),
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, ohne Benachteiligung durch Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse und politische Anschauung.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod;
 - b. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen davor zu erklären ist.
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - d. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied kann die Vereinseinrichtungen nutzen und am Vereinsleben teilnehmen.
- 2. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a. das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung anzuerkennen;
 - b. die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern;
 - c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen;
 - d. die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuüben.
- 4. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

§ 6 Auszeichnungen und Ehrungen

- 1. Mitglieder, die dem Verein 25, 40 oder 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden ausgezeichnet.
 - 2. Als Auszeichnungen werden Urkunden und besondere Vereins Ehrennadeln verliehen.
 - 3. Mitglieder, die ununterbrochen mindestens 50 Jahre lang dem Verein angehören, werden Ehrenmitglieder, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstands bedarf.
 - 4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen dem Verein angehören, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Ehrenmitglieder können auf ihren Wunsch hin beitragsfrei gestellt werden..
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei vereinsschädigendem Verhalten nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden. Es ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
7. Mitglieder und anderen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben, kann durch den Vorstand die Vereinsehrennadel verliehen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der geschäftsführende Vorstand (gem. § 26 BGB).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung bzw. zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung der Tagesordnung in den öffentlichen Medien (Presse, Vereinszeitung, Vereinshomepage, Vereinsschaukasten, etc.). Die Veröffentlichung muss mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:
 - a. den Bericht des Vorstands;
 - b. turnusmäßig die Entlastung des Vorstands;
 - c. turnusmäßig die Neuwahl des Vorstands;
 - d. ggfls. Ergänzungswahlen;
 - e. turnusmäßig die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
 - f. Anträge;
 - g. Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem 1. Kassierer/der 1. Kassiererin
 - d. dem 1. Schriftführer/der 1. SchriftführerinHiervon sind jeweils zwei Personen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem 2. Kassierer/der 2. Kassiererin;
 - b. dem 2. Schriftführer/der 2. Schriftführerin;
 - c. dem Leiter/der Leiterin Öffentlichkeitsarbeit;
 - d. zwei Mitgliedern des Spielausschusses;
 - e. dem 1. Jugendleiter/der 1. Jugendleiterin
 - f. und mindestens vier weiteren BeisitzernDem Spielausschuss gehören an:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. die Betreuer der Seniorenmannschaften.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl durchzuführen ist, durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder, die ehrenamtliche Tätigkeiten im ideellen Bereich der gemeinnützigen Körperschaft oder für deren Zweckbetrieb, z.B. als Trainer, ausüben.
(3) Der geschäftsführende Vorstand kann abweichend von §9 Abs. 7 (1) bestimmen, dass auch Mitgliedern des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit oder Tätigkeiten nach §9 Abs. 7 (2) eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt und leitet den Verein. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Anordnungen über Einrichtungen des Vereins zu erlassen.
3. Der Vorstand führt die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aus.
4. Der Vorstand beschließt über die Ausgaben des Vereins.

§ 11 Sitzungen

Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. In der Regel sollte monatlich eine Vorstandssitzung stattfinden.

Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstands muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Verhandlungen des Vorstands werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterschrieben werden.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

§ 13 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre. Die Vereinsjugend wird durch den gewählten Jugendleiter/die gewählte Jugendleiterin oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin geleitet.

§ 14 Kassenprüfung

Die Vereinskasse soll regelmäßig vierteljährlich und kann mindestens einmal im Jahr ohne Vorankündigung geprüft werden.

§ 15 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung ist allen Mitgliedern bekanntzugeben, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Der Beschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn er mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Kiedrich, die es unmittelbar und ausschließlich an gemeinnützige Stiftungen weiterzuleiten hat.

Kiedrich, den 27.04.2023

Bernd Helck
1. Vorsitzender

Siegel

Sebastian Wolf
Schriftführer